

Festes dem Privateifer der Gläubigen; während die Synode im Jahre 1687 diesen Fasttag zu halten verordnet.

Unter den liturgischen Beweisen ist der erste das „Missale Posoniense“, worin das Fest der unbefleckten Empfängnis erwähnt wird. Dieses Messbuch, welches im Manuscript vorliegt, stammt vom Jahre 1182, und wäre der älteste vaterländische Beweis für unseren Gegenstand; jedoch behaupten Fachgelehrte, die Eintragung dieses Festes stamme aus späterer Zeit.

Ein zweiter Beweis ist das aus der Zeit des Mathias Corvinus stammende Brevier, welches das officium immaculatae Conceptionis Virginis Mariae enthält. Es ist dies jenes Officium, welches Sixtus IV. am 27. Februar 1476 für die gesammte Kirche verordnete, und dessen Verfasser Leonard Rogarolis, ein Priester von Verona, ist.

In dem 1491 gedruckten Graner Missale finden wir eine eigene Messe zur Ehre der unbefleckten Empfängnis Mariä.

Auch haben wir ein Brevier vom Jahre 1524, worin ein Officium zur Ehre der unbefleckten Empfängnis Mariä enthalten ist. Dasselbe Brevier enthält auch ein Lied, worin die selige Jungfrau unbefleckt genannt wird.

Für das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä als selbstständiges Fest geben Zeugnis folgende Documente: Karl Robert datiert seinen Brief, kraft dessen er den Einsiedlern von Désvár Salz schenkt, am Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä.

Ludwig der Große datiert einen seiner Briefe zu Bisegrád im Jahre 1342 am Dienstag nach dem Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä.

Königin Elisabeth unterschreibt ihre Urkunde der Abtei Unsere Liebe Frau vom Berge am Tage der unbefleckten Empfängnis Mariä.

König Sigismund unterschreibt am Feste der unbefleckten Empfängnis die Urkunde, laut welcher er Mócs im Jahre 1388 dem Primas schenkt.

König Mathias unterschreibt am Vorabend der unbefleckten Empfängnis die Schenkungsurkunde des Nikolas Szilvákövi.

Die neue österreichische Personal-Einkommensteuer.

Von Franz Riedling, Pfarrer in Eibesthal (N.-De.).

Durch Gesetz vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 wurde die Personaleinkommensteuer neu geregelt. Da zu dieser Steuer auch der Clerus vielfach verpflichtet sein wird, so soll das wesentliche dieser Steuer dargelegt werden.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen nach § 153 die österreichischen Staatsangehörigen rücksichtlich ihres gesammten Einkommens, mögen sie dasselbe auch im Auslande erworben haben oder von dort beziehen; Ausländer aber rücksichtlich ihres Einkommens, welches ihnen aus oder in Oesterreich steuerfrei zufließt. Ein ausländischer

Priester, welcher aus dem Auslande seinen Gehalt bezieht, hat keine Personaleinkommensteuer in Oesterreich zu entrichten, wenn sein Einkommen im Auslande einer ähnlichen Steuer unterworfen ist.

Moralische Personen und Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Fonde, Anstalten unterliegen für die moralische Person nicht der Einkommensteuer, wohl aber jenes Vermögen, welches von einer moralischen Person einer physischen Person zufließt. So hat z. B. die Kirche keine Personaleinkommensteuer zu zahlen für die Interessen aus ihren Capitalien, wohl aber jene Priester, welche die Interessen für Stiftungsgelder zc. beziehen. (§§ 153, 229).

Befreit von dieser Steuer sind der Monarch, die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich ihrer Apanagen, die beim Hof beglaubigten Vertreter, die Besitzer von Decorationen für die daraus folgenden Zulagen, die Officiere, Seelsorger und Mannschaft der k. k. Armee rüchichtlich ihrer Activitätsbezüge. Befreit von der Personaleinkommensteuer sind ferner alle jene Personen, deren gesamntes Einkommen pro anno 600 Gulden nicht übersteigt. Hat jemand in einem Monate einen Gehalt von 100 fl., bezieht er auch diesen Gehalt nur durch 5 Monate in Summa nur 500 fl., so muß er dafür doch die Steuer entrichten, nicht aber jener, welcher monatlich 50 fl. sohin im Jahre 600 fl. Gehalt hat.

Für die Besteuerung ist das Einkommen des letzten Jahres maßgebend, bei schwankenden Einnahmen, wie aus dem Grund- und Gebäudebesitz ist der Durchschnitt der letzten zwei Jahre zu berücksichtigen. Beträgt z. B. die Einnahme aus einer Feldwirtschaft in einem Jahre 500 fl., in dem nächsten 700, so ist der Betreffende, wenn das seine einzige Einnahme ist, von der Einkommensteuer frei.

Wenn für mehrere Personen, welche einen gemeinsamen Haushalt führen, ein gemeinsames Einkommen vorhanden ist, so ist der für jede Person entfallende Antheil steuerpflichtiges Einkommen (§ 158). Wenn z. B. eine geistliche Corporation 5000 fl. Einkommen hätte und aus diesem Einkommen 10 Mitglieder der Corporation erhalten werden müssen, so ist sie nichtsteuerpflichtig, weil auf jedes Mitglied nur ein Einkommen von 500 fl. entfällt.

Als Einkommen des Steuerpflichtigen sind nach § 159 anzusehen: 1. Einnahme in Geld oder Geldeswert. 2. Der Mietwert der Wohnung, die seines eigenen Hauses oder jenes Hauses, welches er unentgeltlich benützen kann. 3. Der Wert der Erzeugnisse aus der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbes, welche für die Haushaltung verwendet werden. 4. Der Wert der Naturalien, z. B. Deputate. 5. Gewinnste bei Speculationen. 6. Schenkungen, Remunerationen, welche regelmäßig sich wiederholen. 7. Lozgewinne. Dagegen sind nicht steuerpflichtig außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebensversicherungen und andere Schenkungen, die nicht regelmäßig geschehen.

Von den Einnahmen dürfen diejenigen Auslagen in Abzug gebracht werden, welche zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung

der steuerpflichtigen Einnahmen verwendet werden mußten, sowie auch die Schuldzinsen; 1. die Betriebsauslagen bei der Feldwirtschaft, die Auslagen für Unterhaltung und Herstellung der Wirtschaftsgebäude und andere nothwendige Anlagen wie Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Entwässerungen, für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und todtten Wirtschaftsinventars. Auch der Lohn der für die Wirtschaft nothwendigen Dienstboten und Tagelöhner kann abgerechnet werden. 2. Die Versicherungsauslagen gegen Feuer, Hagelschlag u. s. w. 3. Versicherungsprämien auf Todes- oder Lebensfall bis 100 fl. 4. Beiträge für Pensionscassen, Kranken-Unfalls-Versicherungen, wenn der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt verpflichtet ist. 5. Alle Steuern und Umlagen (mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer), die Patronatslasten, die indirecten Abgaben. 6. Die Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden (nicht aber Capitalsrückzahlungen), auch alle anderen Lasten, welche dauernd sind. Die Schulden müssen durch Schuld-documente nachgewiesen werden. Nicht abgezogen werden nach § 162 die Verwendungen zur Verbesserung des Vermögens, Abtragung von Schulden, Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, die Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital, Ausgaben für die Wohnung und den Unterhalt, sowie die Auslagen für die Dienstboten, welche zur persönlichen Bedienung gehalten werden, zu machende Geschenke, Spenden und Unterstützungen, soferne sie nicht zu den regelmäßigen gehören. So z. B. können die gebräuchlichen Neujahrs-, Namenstagstrinkgelder abgezogen werden, nicht aber die Spenden an Wohlthätigkeitsanstalten, welche nur dann und wann gegeben werden.

Ueber die Ermittlung der Besteuerung werden §§ 163—171 besondere Bestimmungen aufgestellt: Für den Grundbesitz, für die Gebäude, für die Erwerbsunternehmungen und für die Pachtungen. Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitz ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (aus den Feldern, Weingärten, Obstgärten, Wiesen, Wäldern, aus den Kalk und Steinbrüchen, aus den Thon-, Sand-, Lehmgruben u. s. w.) und auch aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbssteuerpflichtigen anderen Productionszweigen wie Sägen, Mühlen, Brennereien, Essigerzeugung und den auf dem Besitze haftenden Rechten, als Jagd, Fischerei, thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzugeben. Nicht einzeln, sondern die Gesamtsumme ist einzubekennen. Bei verpachteten Grundbesitzen ist der Pachtzins oder die Naturalien, welche an Stelle des Pachtcs geliefert werden (wie beim Drittelbau) einkommensteuerpflichtig. Doch kann davon abgezogen werden jede Last, welche der Verpächter zu tragen hat, der Nachlaß des Pachtzinses, die Abnützung und Ausnützung des Pachtobjectes (Grundes oder Fundus instructus).

Von Gebäuden ist der im Vorjahre wirklich erhaltene Mietzins einzubekennen. Sollte der Mieter die Steuer, Affecuranzgebühr oder andere Lasten bestreiten, so sind auch diese dem Pachtbetrag beizuzählen. Dagegen können uneinbringliche Mietzinse abgezogen werden. Ferners sind abzugsfähige Posten: die Ausgaben für Instandhaltung oder Reparatur des Gebäudes, ein Betrag für die Abnützung des Gebäudes und der benützten Räume, die Kosten der Versicherungen gegen Schaden, die Gebäudesteuer sammt Zuschlägen, die Entlohnung des Hausbeforgers, Passivzinsen. Die Auslagen für Umbau, oder Vergrößerung des Gebäudes können nicht abgezogen werden. Jene Gebäude, welche von den Besitzern selbst bewohnt oder benützt werden, sind mit dem Betrage einzuschätzen, welcher für eine ähnliche Wohnung in diesem Orte als Mietzins verlangt würde. Für solche Gebäude, welche nur einige Zeit im Jahre benützt werden, ist nur der entsprechende Theilbetrag einkommensteuerepflichtig. Von Gebäuden, welche nicht vermietet sind, auch von dem Eigenthümer nicht für sich oder für andere unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, ist ein Einkommen nicht anzugeben. Auch von Gebäuden, welche von den Besitzern benützt werden, können die abzugsfähigen Beträge abgezogen werden. Für Gebäude, welche aber kein Einkommen abgeben, darf auch keine Abzugspost eingestellt werden.

Solche Gebäude, welche für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nothwendig sind, sind in das Einkommen nicht mehr einzurechnen, doch dürfen die Ausgaben für Instandhaltung derselben abgezogen werden. Solche Gebäude sind: Scheuern, Stallungen, Lagerhäuser, Schüttkästen, Presshäuser. Selbstverständlich darf der Pfründner, welcher nur einen Theil zur Erhaltung der pfarrlichen Gebäude beiträgt, nur diesen Theil in Abzug bringen, während der restliche Betrag für den Patron entfällt.

Gebäude für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohltätigkeit und der öffentlichen Verwaltung unterliegen dieser Steuer nicht.

Das Jahreseinkommen aus allen selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen ist einkommensteuerepflichtig, daher sind auch die Pächter dieser Steuer unterworfen.

Ferners umfaßt das Einkommen die Gehalte, Personalzulagen, Activitätszulagen, Remunerationen und alle anderen Bezüge, mögen sie woher immer fließen, dann die Beiträge, welche Weltgeistliche oder Regulare aus dem Staatsgesetze, aus Fonds von den Gemeinden als Gehalt oder als Congruaergänzung erhalten (§ 158), auch die Stollgebühren, Provisionen, Prüfungstaxen, Collegiengelder, Präsenztaxen, die Ruhegehälter und Versorgungsgenüsse, mögen sie bleibend oder zeitweilig sein.

Vergütungen für Dienstesauslagen z. B. Visitationsgebühr der Dechante, Wegentschädigung der Katecheten bilden kein steuerpflichtiges Einkommen, doch wird gefordert, daß diese Vergütungen wirklich verwendet wurden.

Zum Einkommen aus dem Capital-Vermögen (§ 169—171) gehören alle der Rentensteuer unterworfenen Zinsen und Renten, dann alle Erträge aus Capitalien, welche von der Rentensteuer befreit sind, so insbesondere die Zinsen von den Obligationen der allgemeinen Staatsschuld, die Zinsen von den steuerfreien Obligationen und Anlehen, die Zinsen von Einlagen in der Postsparkasse, die Zinsen und Dividenden von Actien, Antheilen, Geschäftsantheilen, Hypothekendarlehen von ausländischen Wertpapieren u. dgl.

Die Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich erzielten Betrage dem Einkommen zuzurechnen. Nicht behobene oder uneinbringliche Bezüge können von dem Einkommen ausgeschieden werden. Die Kosten für Aufbewahrung der Wertpapiere bilden eine Auszugspost, desgleichen Verluste, welche durch Verlosung der Papiere entstanden.

Die Einkommensteuer ist stufenweise und es beginnt die erste Stufe mit 600 fl. in folgender Weise:

1. Stufe	über	600	bis	625 incl.	fl.	3·60
2. "	"	625	"	650 "	"	4·—
3. "	"	650	"	675 "	"	4·40
4. "	"	675	"	700 "	"	4·80
5. "	"	700	"	750 "	"	5·40
6. "	"	750	"	800 "	"	6·—
7. "	"	800	"	850 "	"	6·80
8. "	"	850	"	900 "	"	7·60
9. "	"	900	"	950 "	"	8·40
10. "	"	950	"	1000 "	"	9·20
11. "	"	1000	"	1100 "	"	10·—
12. "	"	1100	"	1200 "	"	12·—
13. "	"	1200	"	1300 "	"	14·—
14. "	"	1300	"	1400 "	"	16·—
15. "	"	1400	"	1500 "	"	18·—
16. "	"	1500	"	1600 "	"	20·—
17. "	"	1600	"	1700 "	"	22·—
18. "	"	1700	"	1800 "	"	24·—
19. "	"	1800	"	1900 "	"	27·—
20. "	"	1900	"	2000 "	"	30·—
21. "	"	2000	"	2200 "	"	34·—
22. "	"	2200	"	2400 "	"	39·—
23. "	"	2400	"	2600 "	"	44·—
24. "	"	2600	"	2800 "	"	49·—
25. "	"	2800	"	3000 "	"	55·—
26. "	"	3000	"	3300 "	"	62·—
27. "	"	3300	"	3600 "	"	71·—
28. "	"	3600	"	3900 "	"	80·—
29. "	"	3900	"	4200 "	"	90·—
30. "	"	4200	"	4600 "	"	101·—

So geht es weiter, so daß die 40. Stufe (9000 bis 9500) 272 fl., die 50. Stufe (18.000 bis 19.000) 630 fl., die 92. Stufe (100.000 bis 105.000) aber 4650 fl. zahlt. Von dem Einkommen über 105.000 wird für je weitere 5000 fl. eine Steuer von 250 fl. zugeschlagen.

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, daß diese Stufe der Besteuerung nur dann genommen werden darf, wenn nach Abzug der Einkommensteuer der niedrigste Ansaß des Einkommens noch bleibt, sonst müßte die nächst niedrigere Stufe genommen werden. Beträgt z. B. ein Einkommen 653 fl., so wäre wohl dafür die Steuer 4 fl. 40 kr.; weil aber nach Abzug dieses Betrages nur 648 fl. 60 kr. übrig bleiben würden, so würde nur die Steuer der nächst niedrigeren zweiten Stufe treffen, nämlich 4 fl.

Liegen außergewöhnliche Fälle vor, wie andauernde Krankheit, Unglücksfälle, Verschuldung, so kann die Einkommensteuer herabgemindert und bei den ersten drei Stufen gänzlich nachgesehen werden.

Die Vorschreibung der Einkommensteuer erfolgt auf Grundlage der Bekenntnisse, welche jeder Personal-Einkommensteuerverpflichtige alljährlich einzubringen hat. Diejenigen Personen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1000 fl. nicht übersteigt, sind in der Regel von der Abgabe eines Bekenntnisses befreit, doch können sie dazu über Aufforderung verhalten werden, oder dasselbe selbst einbringen. Steuer-
verheimlichung wird mit dem zwei- bis sechsfachen Steuerbetrage bestraft. Jene Steuerverpflichtigen, welche für das Jahr 1898 das Bekenntnis nicht rechtzeitig einbringen, verlieren das active und passive Wahlrecht für die Schätzungs-Commissionen. Das Bekenntnis kann schriftlich oder mündlich bei den Bezirkshauptmannschaften gemacht werden. Das Einkommen ist nicht summarisch, sondern nach den Hauptquellen getrennt einzubekennen, es ist anzugeben, ob dasselbe in Geld oder in Naturalien oder in Genüssen u. s. w. besteht und zugleich ist auch jene Person, Amt u., welches das Einkommen ausfolgt, namhaft zu machen. Die Stolgebühren und die Messstipendien sind nach § 202 mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in der letzten adjustierten Fassion in Anrechnung gebracht wurden.

Bei dem Einkommen aus Capitalien und bei den Zinsen soll das Capital und die Rente angegeben werden, aus welcher das Einkommen resultiert, bei dem Einkommen, welches aus den Erzeugnissen der Feldwirtschaft oder aus dem Mietwert der Wohnung resultiert, genügt es nur die Menge und Beschaffenheit der Erzeugnisse anzugeben, während der ziffermäßige Wert der Schätzungscommission überlassen werden kann.

Zur Festsetzung der Personaleinkommensteuer wirken mit die Steuerbehörden, die Schätzungs-Commissionen und die Berufs-
Commissionen. Vertrauensmänner haben solche Personen, welche zur Steuer verpflichtet sind, namhaft zu machen, und jene, welche zur Auszahlung von Bezügen über 600 fl. an eine Person verpflichtet

sind, haben dieses der Steuerbehörde bekanntzugeben. Die Steuerbehörden legen eigene Verzeichnisse an.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die Stola und Messen sind, wie schon erwähnt, mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Bezüglich der anderweitigen Einkünfte der Geistlichen gelten die allgemeinen Bestimmungen (§ 206).

Zur Auskunft über das Einkommen einer Person kann jedermann verhalten werden, insbesondere die Gemeinde-Vorsteher, nur die nächsten Verwandten, die Postsparcassa, die Gewerbe-Inspectoren dürfen behufs Auskunftsertheilung nicht in Anspruch genommen werden. Die Steuerbehörden haben die Einkommens-Verhältnisse zu erheben, die Schätzungs-Commissionen aber haben die Steuerätze festzustellen. Solche Commissionen werden für alle politischen Bezirke und für größere Orte eingesetzt; die Mitglieder derselben werden zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von den Steuerträgern in drei Wahlkörpern gewählt. Geistliche können die Wahl in die Schätzungs-Commission ablehnen. Die Commissions-Mitglieder haben ihr Amt unentgeltlich zu verwahren, nur die Reisekosten können vergütet werden.

Die Steuerbehörde hat jedem Einkommensteuerepflichtigen einen Zahlungsauftrag zuzustellen. Gegen diese Vorschriftung kann die Berufung bei der in jedem Lande bestehenden Berufungs-Commission eingebracht werden.

Die Personal-Einkommensteuer ist in zwei Raten am 1. Juni und 1. December zu entrichten. Aenderungen, welche im Laufe des Steuerjahres eintreten, kommen erst im folgenden Jahre in Betracht. Jene Personen, welche Dienstbezüge in der Höhe von 3200 fl. und darüber beziehen, haben außer der Personal-Einkommensteuer auch noch die Besoldungssteuer zu leisten, diese besteht in einem gewissen Procentatz der Besoldung. Sie fängt mit 0.4% bei 3200 fl. an und endet bei 15.000 fl. und einem höheren Dienstbezug mit 6%.

Das Mehrerträgnis der Personal-Einkommensteuer wird verwendet zum Nachlasse an den Realsteuern, 10% an der Grundsteuer und 10% an der Gebäudesteuer, zur Stärkung der Landesfonde und des Staatschazes und zur eventuellen Ermäßigung des Steuerfußes.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit, doch hat es keine rückwirkende Kraft und kann daher niemand deshalb, weil er in den früheren Jahren ein Einkommen nicht angegeben, welches jetzt ermittelt wurde, zur Verantwortung gezogen werden, auch dürfen Staatsbedienstete, welche bisher ein Einkommen unter 630 fl. bezogen und einkommensteuerfrei waren, auch jetzt nicht zur Personal-Einkommensteuer herangezogen werden.

Schon aus dieser ganz kurzen Darstellung der Personal-Einkommensteuer kann ersehen werden, daß nun viele aus unserem Stande, welche bisher von der Einkommensteuer befreit waren, dazu verhalten werden können. Denn früher durften alle Einkünfte, welche bereits besteuert waren, wie z. B. der Reinertrag der Grundstücke, die Zinsen aus bereits besteuerten Staatsschuldverschreibungen u. s. f. aus der Fätiung wegleiben, nun, nach dem neuen Gesetze unterliegen Einkünfte aus besteuerten Objecten gleichfalls der Einkommensteuer.

Statuten von katholischen BÜCHERVEREINEN.

Von Michael Siebl, Cooperator in Thaya (Niederösterreich).

Ich trug mich schon längere Zeit mit dem Gedanken, einen BÜCHERVEREIN für unsere Pfarre zu gründen. Angeeifert durch den guten Einfluß schon bestehender BÜCHERVEREINE in anderen Orten, setzte ich mich sofort zum Schreibtisch und verfaßte die nothwendigen Statuten nach dem Muster der BÜCHERVEREINS-Statuten, sowie ich sie gelesen hatte im „Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs“; Hirtentafel, 1895, Nr. 4, p. 123, und in Johann Langthalers „Wegweiser bei Einrichtung katholischer Pfarrbibliotheken“ pag. 7. Linz, Haslinger 1895. Voll Eifer sammelte ich außer meiner Unterschrift noch vier andere Unterschriften, besorgte die nöthigen Abschriften der Statuten und die Stempel und sandte sofort das ganze Bündel im Wege der Bezirkshauptmannschaft an die niederösterreichische Statthalterei. Siegesgewiß, in einem Monat die Statuten bewilligt zurückzuerhalten, machte ich mich daran, die weiteren Schritte für Beschaffung von Büchern zu thun, machte sogar Schulden, natürlich auf Rechnung des ohnehin bald in Kraft tretenden BÜCHERVEREINES u. c. Doch siehe, wie war ich enttäuscht, als ich eines schönen Tages von der Statthalterei meine eingeschickten Statuten zurückbekam und darin sah, daß der BÜCHERVEREIN untersagt sei, da die Statuten gesetzwidrig seien. Wem war dies unangenehmer als mir, nachdem ich sah, daß vieles Mühen umsonst sei und zudem meine Absicht, die Vergrößerung einer in der Gemeinde bestehenden, mit unrecten Büchern ausgestatteten Bibliothek zu verhindern, wieder für eine geraume Zeit hinausgeschoben war. Ich nahm das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 zur Hand und entdeckte wirklich einige Kleinigkeiten, die in meinen Statuten fehlten, mußte also die Sache wieder von vorne beginnen, verbesserte und ließ von einem Fachmanne meine Statuten verbessern, um sie wieder an die Statthalterei einzuschicken. Nach vier Wochen hatte ich die Genehmigung der Statthalterei in den Händen.

Jetzt fragt es sich, wie es kommt, daß doch die von mir das erstemal benützten Statuten aus dem Correspondenzblatt und aus Langthalers Wegweiser schon zu wiederholtenmalen bewilligt worden sind. Das hat seinen Grund darin, weil manche Beamte der Statthalterei Statuten, ohne sie durchzusehen, dann bewilligen, wenn dabei